Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/14 4Ob65/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1983

Norm

AngG §27 Z4 E4a

Rechtssatz

Die bloße Ankündigung einer Pflichtenvernachlässigung rechtfertigt eine Entlassung in aller Regel schon deshalb nicht, weil selbst eine bereits begangene Pflichtenvernachlässigung nur unter der Voraussetzung der Beharrlichkeit den Entlassungstatbestand des § 27 Z 4 AngG erfüllt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 65/83
  Entscheidungstext OGH 14.06.1983 4 Ob 65/83
  Veröff: RdW 1984,116

Schlagworte

SW: Angestellte, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Vorankündigung, Verweigerung, Weigerung, Dienstleistung, Arbeitsleistung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0029441

Dokumentnummer

JJR_19830614_OGH0002_0040OB00065_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at